



Regierungsrat, 9102 Herisau

---

An die Mitglieder  
des Kantonsrates

Herisau, 28. Februar 2023

**3000.80**

**Gesetz über die Volksschule (Volksschulgesetz; VSG); 2. Lesung**

**3. Nachtrag vom 28. Februar 2023 zum Bericht und Antrag des Regierungsrates vom 27. September 2022**

Sehr geehrter Herr Kantonsratspräsident  
Sehr geehrte Damen Kantonsrätinnen  
Sehr geehrte Herren Kantonsräte

#### **A. Ausgangslage**

Im Bereich der Kinder- und Jugendpsychiatrie besteht eine regionale Unterversorgung. Der Bedarf an ambulanten und stationären Plätzen in der Kinder- und Jugendpsychiatrie ist ausgewiesen. Derzeit steht ein entsprechender Leistungsauftrag an den Spitalverbund Appenzell Ausserrhoden (SVAR) zur Diskussion. Bedingung dafür wäre, dass der SVAR eine Spitalschule anbieten kann.

Aktuell bestehen keine Rechtsgrundlagen für die Führung und Finanzierung einer Spitalschule eines öffentlich-rechtlichen Trägers wie dem SVAR. Auch der E-VSG enthält bisher keine entsprechende Rechtsgrundlage. Zudem besteht aktuell keine einheitliche Regelung zur Abgeltung von Spitalschulbesuchen im interkantonalen Verhältnis. Es hat sich deshalb aufgedrängt, eine Regelung zu schaffen. Die Plenarkonferenz der Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektorinnen und – direktoren (EDK) hat die Interkantonale Vereinbarung für schulische Angebote in Spitälern (Spitalschulvereinbarung; ISV) mit Beschluss vom 28. Oktober 2022 zuhanden der kantonalen Beitrittsverfahren verabschiedet. Das Beitrittsverfahren in Appenzell Ausserrhoden wurde noch nicht eröffnet.

Bereits im Rahmen der Vernehmlassungsantwort zur ISV wies der Regierungsrat darauf hin, dass die Vernehmlassung zur ISV erst nach Ende der Vernehmlassung zum E-VSG eröffnet worden ist. Entsprechend konnten die Voraussetzungen der ISV im E-VSG nicht berücksichtigt werden. Der Regierungsrat wies zudem

darauf hin, dass sich daraus ergebende Fragestellung erst bei Vorliegen der definitiven Fassung der ISV aufgenommen, beziehungsweise der E-VSG angepasst werden könne.

Mit dem vorliegenden Nachtrag soll in einem neuen Art. 66 Abs. 3 E-VSG die notwendige Rechtsgrundlage für die Anerkennung und für den Abschluss von Vereinbarungen über die Abgeltung von Spitalschulen durch den Regierungsrat geschaffen werden (Beilagen 1.1 und 1.2).

## **B. Erwägungen**

### **1. Rechtliches**

Gemäss Art. 68 Abs. 1 der Kantonsverfassung (bGS 111.1) kann das Gesetz Befugnisse an den Kantonsrat oder an den Regierungsrat übertragen, falls die Delegation auf ein bestimmtes Gebiet beschränkt ist und das Gesetz ihren Rahmen festlegt. Die vorgeschlagene Delegation ist auf die Anerkennung von Spitalschulen und den Abschluss von Vereinbarungen über die Abgeltung von Spitalschulen beschränkt. Die Modalitäten und insbesondere die Handlungsform des Regierungsrates sind in Form des Abschlusses von Vereinbarungen ebenfalls festgelegt.

### **2. Erläuterungen zu Art. 66 Abs. 3 E-VSG**

Mit Art. 66 Abs. 3 E-VSG wird die gesetzliche Grundlage zur Anerkennung von Spitalschulen und zum Abschluss von Vereinbarungen über die Abgeltung von Spitalschulen geschaffen. Die Kompetenz für die Anerkennung und zum Abschluss solcher Vereinbarungen wird durch das Gesetz an den Regierungsrat delegiert.

Das Beitrittsverfahren zur Interkantonalen Vereinbarung für schulische Angebote in Spitälern (Spitalschulvereinbarung; ISV) wurde in der Zwischenzeit durch die EDK eröffnet. Der definitive Vereinbarungstext sieht vor, dass eine erklärte Zahlungsbereitschaft nicht von Bedingungen wie beispielsweise einer Kostengutsprache des zahlungspflichtigen Kantons abhängig gemacht werden kann. Dies aufgrund der obligatorischen Schulpflicht und des verfassungsmässigen Anspruchs auf ausreichenden Grundschulunterricht (Art. 19 und 62 Bundesverfassung [SR 101]). Die entsprechende Regelung wird mit Art. 66 Abs. 3 Satz 2 E-VSG vorgeschlagen.

## **C. Auswirkungen**

Der vorliegende Nachtrag hat einzig organisatorische Auswirkungen, indem die Kompetenz zur Anerkennung von Spitalschulen und zum Abschluss von Vereinbarungen über die Abgeltung von Spitalschulen an den Regierungsrat delegiert wird.

Weitergehende Auswirkungen ergeben sich erst mit dem Abschluss einer auf Art. 66 Abs. 3 E-VSG gestützten Vereinbarung im Einzelfall.

**D. Antrag**

Der Regierungsrat beantragt Ihnen,

dem vorliegenden Nachtrag zu Art. 66 neu Abs. 3 des Entwurfes für ein Gesetz über die Volksschule (Volksschulgesetz; VSG) in 2. Lesung zuzustimmen.

Im Namen des Regierungsrates

Sign. Dölf Biasotto

sign. Roger Nobs

Dölf Biasotto, Landammann

Roger Nobs, Ratschreiber

Beilagen

Beilage 3.1

Gesetzesentwurf Nachtrag Art. 66 E-VSG

Beilage 3.2

Synopse